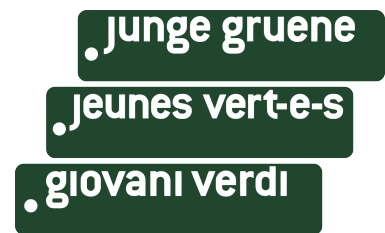


Bundesamt für Justiz
Frau Judith Wyder
Bundesrain 20
3003 Bern



Bern, 27. März 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)

Sehr geehrte Frau Wyder
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Die Jungen Grünen Schweiz bedanken sich für die Möglichkeit an der Teilnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches und den damit gewünschten Änderungen am Adoptionsrecht.

Im Gegensatz zur vorliegenden Gesetzesrevision unterstützen die Jungen Grünen das volle Adoptionsrecht für eingetragene Partner und Partnerinnen, sowie für alle geregelten Lebensgemeinschaften.

Die vorgeschlagene Optimierung zur Regelung der Stiefkindadoption ist in unseren Augen ungenügend. Im Gegensatz zum Bundesrat fordern wir die Erweiterung des Adoptionsrecht auf alle Lebensgemeinschaften zwischen zwei Personen, unabhängig von den Geschlechter der beiden Elternteile. Trotzdem begrüssen wir die neue Regelung zum Adoptionsrecht, da sie die rechtliche Situation einiger Regenbogenfamilien in der Schweiz verbessert. Auch wenn wir uns weitgehendere und umfassendere Reformen wünschen, befürworten wir das neue Gesetz in seiner Grundabsicht und begrüssen die Grundintention des Bundesrats.

Mit der Einführung der Stiefkindadoption auch für eingetragene Paare und damit der Anerkennung der Realität, dass auch diese Paare einen gemeinsamen Kinderwunsch umsetzen, macht die zwingende Errichtung einer Beistandschaft für Neugeborene bei Frauen in einer eingetragenen Partnerschaft keinen Sinn mehr. Wir regen daher an, Art. 309 des ZGB resp. Art. 308 des ZGB im Rahmen dieser Revision ebenfalls entsprechend anzupassen.

Die Revision stellt einen Schritt in die von uns gewünschte Richtung dar. Es werden aber viele Ungleichbehandlungen weitergeführt und ungerechtfertigte und überholte Diskriminierungen fortgesetzt (so etwa das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption und das Verbot zum Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren). Es ist daher falsch, weiterhin am Partnerschaftsgesetz (PartG) festzuhalten. Wir fordern im Zuge der jetzigen Revision auch die Eheöffnung für alle mündigen Menschen zu prüfen. Mit einer Eheöffnung könnte man alle Diskriminierungen ohne grosse Gesetzesrevision aus dem Gesetzesbuch entfernen.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Artikeln Stellung.

Art. 264 Allgemeine Voraussetzungen

1 Ein minderjähriges Kind darf adoptiert werden, wenn ihm die adoptionswilligen Personen während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den

gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene seinem Wohl, ohne andere Kinder dieser Personen in unbilliger Weise zurückzusetzen.

2 Eine Adoption ist insbesondere nur dann möglich, wenn die adoptionswilligen Personen aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dieses sorgen können.

3 Die Adoptionsvoraussetzungen müssen bei Einreichen des Adoptionsgesuches erfüllt sein. Ausgenommen davon sind jene Adoptionsvoraussetzungen, von denen bei Vorliegen wichtiger Gründe abgewichen werden kann, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Abs. 1:

Im Fall von Wunschkindern führt diese Regelung zur Benachteiligung von Kindern in eingetragenen Partnerschaften, denn zu dem nicht-genetischen Elternteil kann nur durch eine Stiefkindadoption ein Kindesverhältnis entstehen. Während des Wartejahrs und der Dauer des Adoptionsverfahrens besteht weiterhin eine Rechtslücke. Daher sollte die Begründung eines Kindesverhältnisses zum zweiten, nicht-genetischen Elternteil statt durch Adoption schon bei Geburt durch einen Anerkennungsakt möglich sein, dies analog der Anerkennung des Kindes von unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Eltern.

Art. 264a gemeinschaftliche Adoption

1 Ehegatten können ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren miteinander verheiratet sind und beide das 28. Altersjahr zurückgelegt haben.

2 Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Abs. 1

Diese Regelung ist überholt. Auch Personen die das 28. Lebensjahr überschritten haben und einem geregelten Konkubinat (z.B. geregelt durch Konkubinatsvertrag) oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sollten das Adoptionsrecht erhalten, eine stabile Beziehung zwischen zwei Personen basiert nicht auf Geschlecht oder rechtlichen Status sondern auf Liebe und Zuneigung. Wissenschaftliche Studien haben erwiesen, dass Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern keinerlei psychische Zusatzbelastung erleben und auch keine Vernachlässigung bemerkbar ist.

Abs. 2

Allenfalls ist zu überprüfen für wichtige Gründe auch die Mindestbeziehungsdauer auszusetzen.

Art. 264b Einzeladoption

1 Eine Person darf allein adoptieren, wenn sie das 28. Altersjahr zurückgelegt hat.

2 Aus wichtigen Gründen kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

3 Vor der Adoption ist die Einstellung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners der adoptionswilligen Person entsprechend zu würdigen.

Die Einzeladoption unabhängig des Zivilstandes ist begrüßenswert.

Abs. 3

Hier sehen wir einen grossen Widerspruch, da so einzelne Personen in eingetragener Partnerschaft ein Kind adoptieren können und in der Erziehung beide faktische Elternteile Verantwortung übernehmen, aber rechtlich nur jemand Verantwortung übernimmt.

Art. 264c Stiefkindadoption

Eine Person darf das Kind ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners adoptieren, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht.

1 Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer:

- 1. Ehe;*
- 2. eingetragenen Partnerschaft;*
- 3. faktischen Lebensgemeinschaft lebt.*

Das Paar muss unmittelbar vor Einreichen des Adoptionsgesuchs seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.

2 Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen mit einer Drittperson weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden sein.

Die Variante, die Stiefkindadoption unabhängig des Zivilstands sowohl in eingetragener Partnerschaft als auch für Paare in faktischer Lebensgemeinschaft zu erlauben, bevorzugen wir.

Die vorgeschlagene Variante der Stiefkindadoption verbessert zwar die Lage einzelner Paare, aber die grosse Mehrheit der Kinder, die in einer Regenbogenfamilie aufwachsen, sind Wunschkinder und nur selten kommt es zur Situation, die hier vom neuen Gesetz übernommen werden soll.

Wir begrüssen die Abkoppelung der Adoption an die rechtliche Lebensgemeinschaft da Liebe und Zuneigung zu einem Kind unabhängig des Zivilstandes sind.

Art. 265 Alter und Zustimmung des Kindes

1 Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den adoptierenden Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und nicht mehr als 45 Jahre betragen. Aus wichtigen Gründen kann davon abgewichen werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

2 Das Kind wird durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Adoption seiner Zustimmung.

3 Die zuständige Behörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

4 Ist das Kind bevormundet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der Kindesschutzbehörde erfolgen.

-

Art. 265a Abs. 3

3 Sie ist gültig, selbst wenn die adoptionswilligen Personen nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.

-

Art. 265d Abs. 1

1 Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder der adoptionswilligen Personen und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.

Art. 266 Abs. 1, 2 und 2bis

1 Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn:

- sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftig ist und ihr die adoptionswilligen Personen während wenigstens drei Jahren Pflege erwiesen haben,
- ihr die adoptionswilligen Personen während ihrer Minderjährigkeit wenigstens drei Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben,
- andere wichtige Gründe vorliegen und sie während wenigstens drei Jahren mit den adoptionswilligen Personen in Hausgemeinschaft gelebt hat.

2 Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten adoptiert werden, eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person nur mit Zustimmung ihrer Partnerin oder ihres Partners.

2bis Vor der Adoption sind die leiblichen Eltern der zu adoptierenden Person und die Nachkommen der adoptionswilligen Personen anzuhören.

Abs. 2

Hier fordern wir die Streichung, da eine mündige Person dies alleine entscheiden soll - unabhängig des Ehepartners und des eingetragenen Partners.

Abs. 2bis

Auch die Nachkommen der zu adoptierenden erwachsenen Person sollten angehört werden, weil sich durch die Adoption die rechtlichen Grosseltern ändern.

Art. 267 Abs. 1, 2 und 3 Wirkungen im Allgemeinen

1 Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines Kindes des oder der Adoptierenden.

2 Das bisherige Kindesverhältnis erlischt, ausgenommen dasjenige zum Elternteil, der:

- mit der adoptierenden Person verheiratet ist;
- mit dieser in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

3 Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vor der Namensänderung wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Namensänderung seiner Zustimmung.

-

Art. 267a Abs. 1

1 Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht derjenigen adoptierenden Person, deren Namen es tragen wird.

-

Art. 268 Abs. 1

1 Die Adoption wird von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz des oder der Adoptierenden ausgesprochen.

-

Art. 268a Abs. 2 und 3

2 Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Personen und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der adoptionswilligen Personen sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.

3 Haben die adoptionswilligen Personen Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen.

-

Art. 268b Adoptionsgeheimnis

1 Identifizierende Informationen über das adoptierte minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern oder Dritten nur bekanntgegeben werden, wenn die Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt haben. Das Kind wird vor der Bekanntgabe durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind urteilsfähig, so bedarf die Bekanntgabe seiner Zustimmung.

2 Identifizierende Informationen über das volljährige Kind werden den leiblichen Eltern bekannt gegeben, wenn das Kind der Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.

3 Unabhängig vom Alter oder von der Zustimmung des Kindes haben die leiblichen Eltern Anspruch auf Bekanntgabe nichtidentifizierender Informationen über die Lebenssituation des Kindes, wenn dadurch dessen Interessen nicht gefährdet werden.

-

Art. 268c Auskunft über die leiblichen Eltern

1 Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Bekanntgabe nichtidentifizierender Informationen über seine leiblichen Eltern. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.

2 Das volljährige Kind kann jederzeit Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern verlangen.

3 Aufgehoben

Abs 2

Jugendliche sollten nicht mehr so stark nach ihrer Volljährigkeit, sondern mehr nach ihrer Urteilsfähigkeit bestimmt werden. Daher schlagen wir vor, die Volljährigkeit auf Urteilsfähigkeit zu ändern.

Art. 268d Kant. Auskunftsstelle

1 Auskünfte über die leiblichen Eltern oder das Kind erteilt diejenige kantonale Behörde, die im Zeitpunkt der Adoption als einzige kantonale Behörde zuständig ist, wenn ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen wird.

2 Bevor sie Auskunft erteilt, informiert sie die gesuchten Personen über eingegangene Auskunftsbegehren und holt, wo nötig, deren Zustimmung zur Weitergabe von Informationen an die gesuchstellenden Personen ein.

3 Lehnen die leiblichen Eltern den persönlichen Kontakt ab, so ist das Kind darüber zu informieren und auf die Persönlichkeitsrechte der leiblichen Eltern aufmerksam zu machen.

4 Die Kantone bezeichnen eine geeignete Stelle, welche die adoptierte Person oder die leiblichen Eltern auf Wunsch beratend unterstützt.

-

Art. 268e Suchdienste

1 Ist ein Kontakt zu einer gesuchten Person nicht ohne Weiteres möglich, beauftragt die kantonale Auskunftsstelle einen spezialisierten Dienst mit der Suche, sofern die gesuchstellende Person dies wünscht.

2 Der beauftragte Suchdienst untersteht im Rahmen des Auftrages der Schweigepflicht.

3 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Suche, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Zustimmung zur Adoption eines leiblichen Elternteils, der sein adoptiertes Kind sucht, nicht vorlag oder diese unter dem Druck einer Behörde erfolgte.

4 Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften und regelt die Kostentragung.

-

Art. 268f Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern

Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Adoptivkind eingeräumt wird. Ist das Kind urteilsfähig, so ist seine Zustimmung notwendig. Diese Vereinbarung kann einseitig nicht abgeändert oder aufgehoben werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kindesschutzbehörde.

-

Art. 270a bis Kind von Eltern in eingetragener Partnerschaft

1 Tragen die Partnerinnen oder Partner in einer eingetragenen Partnerschaft verschiedene Namen, so bestimmen sie im Rahmen der Stiefkindadoption, welchen ihrer Ledignamen das Kind erhält.

2 Tragen sie einen gemeinsamen Namen, so erhält das Kind diesen Namen.

-

Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Erster Abschnitt: Die Anwendung bisherigen und neuen Rechts

Art. 12b Hängige Verfahren

Für Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom [...] hängig sind, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

-

Art. 12c Unterstellung unter das neue Recht

Die Bestimmungen der Änderung vom [...] über das Adoptionsgeheimnis, die Auskunft über die leiblichen Eltern, die Suchdienste und die Möglichkeit der Vereinbarung eines persönlichen Verkehrs zwischen den leiblichen Eltern und dem adoptierten Kind gelten auch für Adoptionen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen oder im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch hängig sind.

-

Art 298 e Elterliche Sorge

Hat eine Person das Kind adoptiert mit dessen Mutter oder Vater sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt und tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein so ist die Bestimmung über die Veränderung der Verhältnisse bei Anerkennung und Vaterschaftsurteil entsprechend anwendbar

-

Änderungen im PartG 2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004

Art. 13 Abs. 1bis

1bis Im Übrigen sind die Artikel 163–165 ZGB 150 über den Unterhalt der Familie sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Abs. 3 Aufhebung des Zusammenlebens

3bis Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so trifft das Gericht nach den Artikeln 270-327c ZGB 151 die nötigen Massnahmen.

Der Begriff Adoption sollte vermieden werden. Vorschlag für Formulierung des 1. Satzteil:
„Sind die Partner oder die Partnerinnen gemeinsame Eltern eines minderjährigen Kindes, so ...“

Es gibt bereits heute zahlreiche Fälle in der Schweiz, in denen das Kindesverhältnis zum zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteil nicht durch Adoption begründet wurde, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch Anerkennung im Ausland und in der Folge der Anerkennung des ausländischen Entscheides in der Schweiz. Art. 17 Abs. 3 sollte diese Fälle auch abdecken.

Art. 25a Abs. 1 Zweiter Satz

1 ... Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen nach den Artikeln 196–219 ZGB geteilt wird.

Eine Bestimmung „Art. 25a PartG“ gibt es nicht. Verunglückte Formulierung: Art. 196 – 219 ZGB enthalten nicht nur die „Teilung des Vermögens“.

Wir schlagen einen allgemeinen Verweis auf die güterrechtlichen Bestimmungen im Eherecht vor. Für die Ungleichbehandlung eingetragener Paare im Verhältnis zu Ehegatten fehlt ein sachlicher Grund. Die unterschiedliche Behandlung eingetragener Paare im Güterrecht verstösst gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV).

Eingetragenen Partner/innen sollte insbesondere auch die Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) offen stehen. Dies umso mehr als es sich bei der Gütergemeinschaft um den „Güterstand der kinderlosen Paare“ handelt (kein Pflichtteil der Eltern).

Art. 27a Stiefkindadoption

Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so sind die Artikel 270–327c ZGB 153 sinngemäss anwendbar.

Der Begriff Adoption sollte vermieden werden. Bessere Formulierung für den 1. Satzteil:
„Sind die Partner oder die Partnerinnen gemeinsame Eltern eines minderjährigen Kindes, so ...“

Es gibt bereits heute zahlreiche Fälle in der Schweiz, in denen das Kindesverhältnis zum zweiten gleichgeschlechtlichen Elternteil nicht durch Adoption begründet wurde, sondern auf andere Weise, zum Beispiel durch Anerkennung im Ausland und in der Folge der Anerkennung des ausländischen Entscheides in der Schweiz. Art. 17 Abs. 3 sollte diese Fälle auch abdecken.

Vorschlag für eine Änderung des Kindesrechts:

Da es immer mehr eingetragene Paare mit Kinderwunsch gibt, sollte de lege ferenda die Möglichkeit geschaffen werden, dass ein Kind durch den zweiten, nicht-genetischen Elternteil/eingetragenen Partner bei der Geburt anerkannt (analog Art. 260 Abs. 1 ZGB) und so zwischen ihm und dem Kind originär ein rechtliches Kindesverhältnis begründet werden kann.

Art. 28 Adoption und Fortpflanzungsmedizin

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur gemeinschaftlichen Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen. Personen in eingetragener Partnerschaften sollten das Recht haben auf Fortpflanzungsmedizin zurückgreifen zu können. In der Europäischen Menschenrechtskonvention wird in Artikel 14 klar festgehalten, dass jegliche Diskriminierung verboten ist.

Art. 34 Abs. 4 Unterhaltsbeitrag

4 Im Übrigen sind die Artikel 125 Absätze 2 und 3 sowie 126–134 ZGB über den nahehelichen Unterhalt sinngemäss anwendbar.

Zivilprozessordnung (ZPO) 155

3. Kapitel: Kinderbelange in Verfahren bei eingetragener Partnerschaft

Art. 307a

Hat eine Person das minderjährige Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, so gelten die Artikel 295 bis 302 über die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten sinngemäss.

-

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 (BVG)

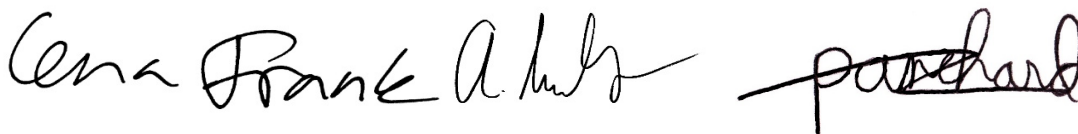
Art. 19a Überlebende eingetragene Partnerin, überlebender eingetragener Partner

Die Bestimmung von Artikel 19 gilt für die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner sinngemäss.

Diese Änderung ist zu begrüssen.

Wir bedanken uns bereits im Vorfeld für die wohlwollende Prüfung der Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge. Für weiterführende Fragen kontaktieren Sie uns bitte unter: sekretariat@jungegruene.ch

Freundliche Grüsse



Lena Frank, Andreas Lustenberger, Ilias Panchard
Co-Präsidium Junge Grüne Schweiz